



Landratsamt Eichstätt

Ehrenamtskoordination für den Bereich Asyl

Viele Menschen im Landkreis Eichstätt kümmern sich um die Asylbewerber, die in Deutschland Zuflucht suchen. Durch ihr Engagement sorgen die Ehrenamtlichen dafür, dass sich die Asylbewerber hier wohlfühlen. Ehrenamtliche Unterstützung ist aufgrund der derzeitigen Situation unentbehrlich, die Tätigkeit der Freiwilligen ist entscheidend für das Funktionieren der Flüchtlingsbetreuung. Die freiwilligen Helfer sind in lokalen Helferkreisen organisiert. Dieses Informationsblatt ist als eine erste Orientierung für die Tätigkeit als Ehrenamtliche/r im Bereich Asyl zu verstehen.

Allgemeine Informationen zum Fachbereich Asyl im Landratsamt Eichstätt

Für die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber im Landkreis Eichstätt ist das Landratsamt zuständig. Das Sozialamt (SG 31), Fachbereich Asyl, hat verschiedene Aufgaben:

- die Unterbringung der Asylbewerber
- die Erstaussstattung und Instandhaltung der Unterkünfte
- die Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- die Ausstellung von Krankenscheinen
- die Vermittlung von gemeinnützigen Tätigkeiten und Auszahlung der Aufwandsentschädigung
- die Übernahme der Fahrtkosten zu Anhörungen des BAMF („Interview“ München)

Wöchentlich werden dem Landkreis Eichstätt (derzeit) 64 Asylsuchende/-bewerber zugewiesen. Hierfür mietet das Landratsamt Unterkünfte an. Zudem gibt es Notaufnahmeeinrichtungen, die Erstaufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkünfte.



Zuständigen im Fachbereich Asyl

Unterbringung von Asylbewerbern

Die Regierung von Oberbayern (ROB) ist zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern. Die von der ROB verwalteten und betriebenen Objekte werden Gemeinschaftsunterkünfte (GU) genannt. Durch die hohen Zuzugszahlen war die ROB nicht mehr in der Lage genügend GUs zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe wurde an die kreisfreien Städte und Landkreise übertragen. Die Unterbringung durch die Landratsämter wird dezentrale Unterbringung genannt.

Der Fachbereich Asyl ist für die dezentralen Unterkünfte, die Organisation und Belegung der Unterkünfte sowie für den laufenden Betrieb zuständig. Dies umfasst:

- die Unterbringung von Asylbewerbern
- die Ausstattung der Unterkünfte mit Einrichtungsgegenständen sowie den Ersatz oder die Reparatur beschädigter Ausstattung
- Einweisung der Bewohner in die Wohnung und Hausordnung
- Durchsetzung der Hausordnung
- Ermittlung der Menge und Verteilung der Reinigungsmittel an die Asylbewerber
- Organisation der Umzüge im Landkreis
- Schlüsselverwaltung



Tontarra	Christian	Fachbereichsleiter	08421/70 187	08421/7010187	Christian.tontarra@lra-ei.bayern.de	Mo.,Mi-Fr. 08:00-12:00 Di. & Do. 14-16:00Uhr	Weißenburger Str. 16
Aksoy	Cüneyt	Unterkunftsverwalter	08421/70 159	08421/7010159	cueneyt.aksoy@lra-ei.bayern.de	Mo.,Mi-Fr. 08:00-12:00 Di. & Do. 14-16:00Uhr	Weißenburger Str. 16
Patzig	Michael	Hausmeister Innendienst	08421/70 298	08421/7010298	Michael.patzig@lra-ei.bayern.de	Mo.,Mi-Fr. 08:00-12:00 Di. & Do. 14-16:00Uhr	Weißenburger Str. 16
Reuß	Alexander	Aquise-Dezentral	08421/70 174	08421/7010174	Alexander.reuss@lra-ei.bayern.de	Mo.,Mi-Fr. 08:00-12:00 Di. & Do. 14-16:00Uhr	Weißenburger Str. 16
Cyffka	Dorothea	Aquise-Dezentral	08421/70 175	08421/7010175	dorothea.cyffka@lra-ei.bayern.de	Mo.,Mi-Fr. 08:00-12:00 Di. & Do. 14-16:00Uhr	Weißenburger Str. 16
Hausmeister							
		Zentraler Bereitschaftsdienst	08421/70 298			täglich 07:00-20:00Uhr	
Rixner	Ralf	Buxheim, Eitensheim, Gaimersheim, Hepberg, Wettstetten	0160/92307766	08421/7010298	ralf.rixner@lra-ei.bayern.de	Mo.,Mi-Fr. 08:00-12:00 Di. & Do. 14-16:00Uhr	Weißenburger Str. 16
Schmidt	Roland	Adelschlag, Böhmfeld, Egweil, Hitzhofen, Kinding, Kipfenberg, Nassenfels	0160/2207083	08421/7010298	roland.schmidt@lra-ei.bayern.de	Mo.,Mi-Fr. 08:00-12:00 Di. & Do. 14-16:00Uhr	Weißenburger Str. 16
Lindner	Helmut	Altmannstein, Beilngries, Denkendorf, Stammham	0160/4600320	08421/7010298	helmut.lindner@lra-ei.bayern.de	Mo.,Mi-Fr. 08:00-12:00 Di. & Do. 14-16:00Uhr	Weißenburger Str. 16
Wenzl	Thomas	Dollnstein, Mörnsheim, Pollenfeld, Schernfeld, Titting, Walting, Wellheim	0171/684 0988	08421/7010298	thomas.wenzl@lra-ei.bayern.de	Mo.,Mi-Fr. 08:00-12:00 Di. & Do. 14-16:00Uhr	Weißenburger Str. 16
Schneider	Markus	Großmehring, Kösching, Lenting, Mindelstetten, Oberdolling, Pfförring	0173/2947323	08421/7010298	markus.schneider@lra-ei.bayern.de	Mo.,Mi-Fr. 08:00-12:00 Di. & Do. 14-16:00Uhr	Weißenburger Str. 16
Nar	Nico	Eichstätt	0151/17996113	08421/7010298	nico.nar@lra-ei.bayern.de	Mo.,Mi-Fr. 08:00-12:00 Di. & Do. 14-16:00Uhr	Weißenburger Str. 16

Ausstattung der Unterkünfte:

Bei Einzug in die Unterkünfte wird pro Asylbewerber folgendes bereitgestellt:

- Bett, Matratze, Kissen, Decke, 2x Bettwäsche, 2xSpannbetttücher
- Topfset (5teilig), Bratpfannenset (2teilig), Geschirrsset (1teilig)
- 2 Handtücher, 1 Duschtuch

Die Unterkunft wird mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet

- Bett, Spinde, Tische mit Stühlen
- Kochgelegenheiten und Kühlschränke
- Waschmaschine und Trockner
- Babybett (falls notwendig)

Pro Zimmer gibt es einen Kühlschrank bzw. für bis zu 3 Personen gibt es einen Kühlschrank (eine Familie erhält einen Kühlschrank), ab vier Personen mehr Kühlschränke. Bei Erstbezug einer Unterkunft gibt es als Erstausrüstung Besen, Eimer, Waschpulver und Putzmittel. Sollte sich ein Asylbewerber bereit erklären die Unterkunft zu putzen erhält dieser künftig diese Putzausrüstung.

Telefon- und Internetanschluss werden in den Unterkünften durch das Landratsamt nicht bereitgestellt. Fernsehanschluss wird bereitgestellt.

Ansprechpartner:
Michael Patzig
Hausmeister Innendienst
Tel. 08421/ 70298



E-Mail: Michael.patzig@lra-ei.bayern.de

Neuzuweisungen

1. Donnerstags: Hausmeisterbesprechung
2. Freitags: Freiplatzmeldung für die folgende Kalenderwoche
 - a. Herr Aksoy informiert alle Kümmerer und alle Caritas-Asylberater; Frau Pietsch informiert die entsprechenden Helferkreisprecher und Gemeinden
3. Ankunftstag: nur die Kümmerer werden informiert
 - a. Bei Übergabe der Schlüssel an die Asylbewerber werden Herr Patzig oder Herr Aksoy die Kümmerer informieren (zwecks Abholung oder Kontrolle der Zuzüge)
 - b. Kümmerer informieren die Helferkreisprecher und die jeweilige Gemeinde



Leistungen für Asylbewerber

Nach der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen erfolgt die so genannte Anschlussunterbringung. Der Fachbereich Asyl ist zuständig für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- die Geld- und Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- die Ausstellung von Krankenscheinen und die Abrechnung mit der kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Kliniken
- Antragstellung auf gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten (1,05 Euro Job)
- die Übernahme von Fahrtkosten zur förmlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Die jeweiligen SachbearbeiterInnen sind jeweils für bestimmte Gemeinden zuständig. Zuständigkeiten können sich auf Grund von Belegungsschwankungen verändern.

Stößl	Daniela	Sachbearbeitung	Maria Ward, Notunterkünfte	08421/70 197	08421/ 70165 (allgemein), 08421/7010197(persönlich)	Daniela.stoessl@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00 Dienstagvormittag geschlossen	Weißenburg er Str. 16
Borasch	Claudia	Sachbearbeitung	Abrechnung Unterkünfte	08421/70 369	08421/ 70165 (allgemein), 08421/7010369 (persönlich)	Claudia.borasch@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00 Dienstagvormittag geschlossen	Weißenburg er Str. 16
Mehrlich	Anis	Sachbearbeitung	Pfünz, Schernfeld, Workerszell, Rupertsbuch, Eichstätt	08421/70 168	08421/ 70165 (allgemein), 08421/7010168(persönlich)	Anis.mehrlich@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00 Mo.-Do. 14-16:00Uhr, Dienstagvormittag geschlossen	Weißenburg er Str. 16
Pechmann	Anja	Sachbearbeitung	Adelschlag, Nassenfels, Egweil, Wellheim, Dollstein, Mönsheim, Schernfeld, Titting	08421/70 212	08421/ 70165 (allgemein), 08421/7010212(persönlich)	Anja.pechmann@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00 Mo.-Do. 14-16:00Uhr, Dienstagvormittag geschlossen	Weißenburg er Str. 16
Ernhofer	Stefanie	Sachbearbeitung	Beilngries, Denkendorf (ohne GU), Kipfenberg, Pollenfeld-Preith, Kinding	08421/70 185	08421/ 70165 (allgemein), 08421/7010185(persönlich)	Stefanie.ernhofer@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00 Mo.-Do. 14-16:00Uhr, Dienstagvormittag geschlossen	Weißenburg er Str. 16
Börner	Raphael	Teamassistenz	Krankenscheine	08421/70 169	08421/ 70165 (allgemein), 08421/7010169(persönlich)	Raphael.boerner@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00 Mo.-Do. 14-16:00Uhr, Dienstagvormittag geschlossen	Weißenburg er Str. 16



Abels	Christine	Sachbearbeitung	Buxheim, Eitensheim, Gaimersheim, Hitzhofen, Wettstetten, Lenting, Hepberg, Stammham	0841/306 418	0841/306488(allgemein), 08421/7010418(persönlich)	Christine.abels@lra-ei.bayern.de	Di.-Fr. 08:00-12:00 14:000-16:00Uhr	Ingolstadt, Auf der Schanz 39,85049
Knöferl	Franziska	Sachbearbeitung	ab Mai			Franziska.knoefe rl@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00 Mo.-Do. 14-16:00Uhr	Ingolstadt, Auf der Schanz 39,85049
Al-Rodhan	Ali	Sachbearbeitung	Altmanstein, Großmehring, Kösching, Oberdolling, Pflörring, Mindelstettn	0841/306 461	0841/306488(allgemein), 08421/7010461 (persönlich)	Ali.alrodhan@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00 Mo.-Do. 14-16:00Uhr	Ingolstadt, Auf der Schanz 39,85049
Ehm	Sandra	Sachbearbeitung	ab April			Sandra.ehm@lra-ei.bayern.de		Ingolstadt, Auf der Schanz 39,85049

Leistungen gem. Asylbewerberleistungsgesetz (17.3.2016):

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Existenzminimum	354	318	284	276	242	214
Soziokult. Existenzminimum (Taschengeld)	135	122	108	76	83	79
Physisches Existenzminimum	219	196	176	200	159	135
	Alleinstehende	Erwachsene in Partnerschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung	Erwachsene ohne eigene Haushaltsführung	Jugendliche (15-18)	Kinder (7-14)	Kinder (0-6)

Bei der dezentralen Unterbringung erhalten die Asylbewerber neben der Unterkunft, Heizung und Hausrat vorrangig Geldleistungen, um so den notwendigen Bedarf zu decken. Das bedeutet, dass folgende Bedarfe in der Regel als Barleistungen erbracht werden:

- Ernährung,
- Bekleidung,
- Gesundheitspflege

Die Auszahlung erfolgt in bar in der jeweiligen Gemeindeverwaltung am Ort der Unterbringung. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der Aufenthaltsgestattung, Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender oder einer Duldung. Werden die Auszahlungen nicht abgeholt, ist dies dem Sozialamt, Fachbereich Asyl, mitzuteilen.

Aufenthalt länger als 15 Monate

Asylbewerber, die sich länger als 15 Monate ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und ihren Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben erhalten Leistungen analog zum SGB XII (§ 2 AsylbLG), also einen Erhöhungsbetrag. Die Asylbewerber werden informiert und erhalten die Aufforderung eine Krankenkasse auszuwählen. Nach Anmeldung erhalten die Asylbewerber eine Versicherungskarte.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Kinder und Jugendliche können im Rahmen des Gesetzes zur „Bildung und Teilhabe“, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, zusätzliche Leistungen bekommen. Auf Antrag beim Amt für Soziales wird z.B. Folgendes gewährt:

- Teilnahme an Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten



- Schulbedarf
- Schulausflüge und Klassenfahrten
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Zuschuss zur Verpflegung in Schule und Kindergarten
- Zuschüsse für Vereins-, Kultur- und Freizeitangebote (nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Diese Leistungen können formlos gegen Vorlage der Schulbescheinigung beantragt werden.

Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten

Diese Stellen können die Asylbewerber generell antreten, z.B. bei der Gemeinde oder für einen Verein. Sie können freiwillig gemeinnützig arbeiten oder auch dazu verpflichtet werden. Vom Sachgebiet Soziales des Landratsamtes ist eine Erlaubnis einzuholen und ein „Arbeitsvertrag“ zu schließen. Den Asylbewerbern wird jede gearbeitete Stunde mit 1,05 Euro zusätzlich zu den normalen Leistungen vergütet. Diese werden nicht als Einkommen angesetzt. Eine Auflistung der Stunden ist anzufertigen und vorzulegen. Auskunft erteilen die zuständigen MitarbeiterInnen im Sachgebiet Soziales.



Koordinatorin Ehrenamt für den Bereich Asyl

Im Landkreis Eichstätt gibt es mit der Ehrenamtskoordinatorin, Frau Christine Pietsch, eine zentrale Ansprechpartnerin für die Ehrenamtlichen. Hierzu gehören die folgenden Aufgabenbereiche:

- Beratung und Unterstützung von Ehrenamtlichen und Gruppen, die sich für die im Landkreis Eichstätt untergebrachten Asylbewerber engagieren.
- Die Koordinatorin informiert die Ehrenamtlichen über Unterstützungsangebote für Asylbewerber und informiert über Veränderungen im Asylverfahren.
- Sie unterstützt die Bildung eines Netzwerks aus den ehrenamtlichen Helferkreisen sowie anderen in der Flüchtlingsarbeit tätigen Stellen.
- Zudem ist sie die Ansprechpartnerin für Vereine, Initiativen und steht für allgemeine Fragen zu den ehrenamtlichen Flüchtlingshelfern in Landkreis Eichstätt zur Verfügung. Außerdem ist sie auch Ansprechpartnerin für die Asylsozialbetreuer.
- Sie ist auch für Gemeinden da, wenn die Unterbringung von Asylbewerbern ansteht, z.B. in Form einer Erstinformation oder einer Teilnahme an einem runden Tisch.
- Zudem berät Sie die Freiwilligen bei allen ehrenamtsspezifischen Anliegen und organisiert Fortbildungen für die bestehenden Helferkreise.
- Organisation von Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer

Alle ankommenden Asylbewerber haben zunächst ein grundlegendes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung. Sie brauchen aber auch Orientierung und Unterstützung für den Alltag. Die Ankommenden sind mit etlichen Einschränkungen und Anforderungen konfrontiert. Daher braucht es Mitmenschen, die ihnen die Gegebenheiten vor Ort erklären. Da die Aufgaben für die Ehrenamtlichen sehr vielfältig sind, sollten innerhalb des Helferkreises verschiedene Aufgabengebiete gebildet werden.

- Behörden & Ämter
- Sprachkurse
- Kinder & Jugendliche
- Gesundheit
- Arbeit



- Mobilität
- Orientierung & Lebenspraxis
- Wohnung
- Paten
- Vereine & Freizeit
- Spenden

So kann sich jeder mit seinen Stärken und Fähigkeiten einbringen.

Wichtig: Jede Unterstützung der Asylbewerber sollte „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein. Vieles, was anfangs von den Helfern übernommen wird, sollte nach einer gewissen Zeit auch ohne sie klappen. Mit Fingerspitzengefühl sollte also die Selbständigkeit der Asylbewerber gefördert und gefordert werden. Grundsätzlich sollten Helfer den Asylbewerbern auf Augenhöhe begegnen und Hilfe anbieten, aber nicht aufdrängen.

Die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Helfer sollte sich auch daran orientieren, wie lange die Asylbewerber voraussichtlich bei uns bleiben werden. Asylbewerber in Notaufnahmeeinrichtungen werden oft nur ein paar Wochen hier sein, andere vielleicht Monate und Jahre. Bei Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive wird es wichtig sein nach der Anerkennung zu unterstützen:

- bei Ausländerbehörde
- Jobcenter
- bei der Kontoeröffnung
- Anmeldung Krankenkasse
- bei der Wohnungs- und Arbeitssuche

Damit für beide Seiten ein positives Miteinander entstehen kann, sollte Folgendes beachtet werden:

- Nicht jeder Asylbewerber möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden.
- Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohner in einer Unterkunft geachtet werden.
- Es sollten keine Möbel oder Kleiderspenden in die Unterkünfte gebracht werden.
- Die ehrenamtlichen Helfer sollen sich und ihre Privatsphäre ausreichend abgrenzen.
- Es bietet sich an, mit den Asylbewerbern feste Absprachen zu treffen, zu welchen Zeiten und an welchem Ort die Ehrenamtlichen als Helfer zur Verfügung stehen.
- Private Telefonnummern und Adressen sollten grundsätzlich nicht herausgegeben werden.
- Es sollte genau überlegt werden, was geleistet werden kann, die Enttäuschung bei beiden Seiten ist groß, wenn das Engagement nicht durchgehalten werden kann

Caritas-Asyl-Sozialberatung: Unterstützung der Asylbewerber

Die Asylsozialberatung im Landkreis wird geleistet von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Caritas. Die Asylsozialberater der Caritas beraten und unterstützen Asylbewerber, im Asylverfahren, in sozial- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten und bei Alltagsproblemen.

Altendorf, Mörsheim, Pfünz, Wellheim	Markert	Charlotte	0170/3312063	charlotte.marktert@caritas-eichstaett.de
Eichstätt, Pollenfeld, Preith, Seuversholz, Sornhüll, Wachenzell	Müller-Knapp	Angela	0160/96346574	angela.mueller-knapp@caritas-eichstaett.de
Breitenfurt, Dollnstein, Kaldorf, Morsbach, Obereichstätt, Titting	Nieberle	Lisa	0151/25404033	Lisa.nieberle@caritas-eichstaett.de
Gaimersheim, Hepberg, Hitzhofen, Hofstetten, Kasing, Kösching, Wettstetten	Kolbe	Simon	0151/72739145	Simon.kolbe@caritas-eichstaett.de



Altmannstein, Arnsberg, Berghausen, Bitz, Böhming, Denkendorf, Hagenhill, Irfersdorf, Kinding, Kipfenberg, Laimerstadt, Neuenhinzenhausen, Oberdolling, Oberemendorf, Pfahldorf, Schamhaupten, Schelldorf, Stammham, Westerhofen	Netter	Franz	0151/25590030	Franz.netter@caritas-eichstaett.de
Aschbuch, Beilngries, Grampersdorf, Großmehring, Kaldorf, Kottingwörth, Paulushofen, Wolfsbuch	Weitzel	Janina	0160/99445846	janina.weitzel@caritas-eichstaett.de
Adelschlag, Böhmfeld, Buxheim, Egweil, Eitensheim, Mindelstetten, Möckenlohe, Nassenfels, Pförring, Rupertsbuch, Schemfeld, Schönau, Wegscheid, Workerszell, Zell a.d. Speck	Heller	Lena	0151/70422415	lena.heller@caritas-eichstaett.de

Ausländeramt

Die Ausländerbehörde ist für die Asylbewerber, die sich im Landkreis Eichstätt aufhalten zuständig und überprüft den Verfahrensstand.

- Ausstellung, Änderung, Erweiterung und Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen
- Änderung, Erweiterung und Verlängerung von Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)
- alle asylverfahrensrechtlichen Maßnahmen (z.B. Umzug in anderen Landkreis)
- Bearbeitung von Anträgen für Arbeitsaufnahme und Praktikumsaufnahme
- die Erteilung von Arbeitserlaubnissen ggf. in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit
- Aufenthaltsbeendigung

Zum Ausländeramt gehören u.a. das Ausländerrecht und das Asylrecht.

Kolb	Jürgen	Sachgebietsleiter, Standesamtsaufsicht	08421/70 354	08421/70-345	juergen.kolb@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00, Do. 14:00-16:00Uhr, Di.Vormittag geschl. & nachmittag: 14:00-16:00Uhr	Weißburger Str. 17	nach Terminvergabe
Graf	Rudolf	Stellv. SGL, Asylrecht	08421/70 252	08421/70-345	rudolf.graf@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00, Do. 14:00-16:00Uhr, Di.Vormittag geschl. & nachmittag: 14:00-16:00Uhr	Weißburger Str. 17	nach Terminvergabe
Menk	Beate	Ausländer-/Flüchtlingsrecht, Standesamtsaufsicht	08421/70 389	08421/70-345	beate.menk@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00, Do. 14:00-16:00Uhr, Di.Vormittag geschl. & nachmittag: 14:00-16:00Uhr	Weißburger Str. 17	nach Terminvergabe
Zach	Veronika	Asyl-/Flüchtlingsrecht	08421/70 384	08421/70-345	veronika.zach@lra-ei.bayern.de	Mo., Mi., Do. und Fr.9:00-12:00	Weißburger Str. 17	Vorsprache innerhalb der Geschäftszeiten (Teilzeit!)
Steinhoff	Susanne	Asylrecht	08421/70 251	08421/70-345	susanne.steinhoff@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00, Do. 14:00-16:00Uhr, Di.Vormittag geschl. & nachmittag: 14:00-16:00Uhr	Weißburger Str. 17	Vorsprache innerhalb der Geschäftszeiten
Endrich	Daniel	Asylrecht	08421/70 160	08421/70-345	daniel.endrich@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00, Do. 14:00-16:00Uhr, Di.Vormittag geschl. & nachmittag: 14:00-16:00Uhr	Weißburger Str. 17	Vorsprache innerhalb der Geschäftszeiten
Bohlken	Houda	Asylrecht	08421/70 163	08421/70-345	houda.bohlken@lra-ei.bayern.de	Mo., Mi., Do. und Fr. 9:00-12:00	Weißburger Str. 17	Vorsprache innerhalb der Geschäftszeiten (Teilzeit!)
Demirel	Ülkü	Asylrecht	08421/70 162	08421/70-345	uelkue.demirel@lra-ei.bayern.de	Mo., Mi., Do. und Fr. 9:00-12:00	Weißburger Str. 17	Vorsprache innerhalb der Geschäftszeiten (Teilzeit!)



Popp	Carolin	Ausländerrecht (incl. Familiennachzug)	08421/70 239	08421/70-345	carolin.popp@lra-ei.bayern.de	Mo.-Fr. 08:00-12:00, Do. 14:00-16:00Uhr, Di.Vormittag geschl. & nachmittag: 14:00-16:00Uhr	Weißbürger Str. 17	nach Terminvergabe
------	---------	--	--------------	--------------	-------------------------------	---	-----------------------	-----------------------

Beachte: Grundsätzlich Terminvereinbarung notwendig!

Formulare:

- Antrag auf Aufenthaltserlaubnis: <http://www.landkreis-eichstaett.de/Formular/203%20Aufenthaltserlaubnis.pdf>
- Beschäftigungserlaubnis
- Antrag Niederlassungserlaubnis: <http://www.landkreis-eichstaett.de/Formular/203%20Niederlassungserlaubnis.pdf>

Jobcenter

Das Jobcenter ist zuständig für

- die Gewährung finanzieller Leistungen ab der Anerkennung als Asylberechtigter
- die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Ingrid Böhm	08421/68993-67	Buchstaben "Bj - F, Y, Z"
Kunigunde Eichiner	08421/68993-65	Unterhalt und Selbständige
Elisabeth Euringer	08421/68993-16	Buchstaben "R, S" und "T"
Willibald Karl	08421/68993-63	SGG, Unterhalt und OwiG
Regina Linz	08421/68993-61	Buchstaben "G - J" und "L"
Richard Meier	08421/68993-64	Buchstaben "A - Bi"
Veronika Schimmer	08421/68993-60	Buchstaben "N - Q" und "U - X"
Silvia Schlupf	08421/68993-66	Buchstaben "Bj - F, Y, Z"
Johann Wilfling	08421/68993-27	Buchstaben "K" und "M"

(ausländerrechtliche Angelegenheiten: Ausländeramt Eichstätt)

Kinder und Jugendliche

Kindergarten

Kinder von Asylbewerbern haben ab dem Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz. Freie Plätze müssen mit den Einrichtungen geklärt werden; falls es keine Kapazitäten mehr gibt, muss eventuell ein Platz in einem Ortsteil oder einer Nachbargemeinde angenommen werden.

Die Gebühren werden vom Amt für Jugend und Familien übernommen. Die Leistungen werden grundsätzlich längstens bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31. August) bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist bei Bedarf ein neuer Antrag zu stellen. Zuständig ist:

Amt für Jugend und Familien

Frau Katharina Pfaller

Residenzplatz 1

85072 Eichstätt

Tel. 08421/70 293

Fax.: 08421/70 10 293

E-Mail: katharina.pfaller@lra-ei.bayern.de

Schule

Kinder und Jugendliche unterliegen grundsätzlich der allgemeinen Schulpflicht (Ausnahme: in Erst- und Notaufnahmeeinrichtungen gilt dies nicht). Diese beträgt zwölf Jahre: neun Jahre Vollzeit- und drei Jahre



Berufsschulpflicht. Anmeldungen der Kinder zum Schulbesuch können ausschließlich bei der örtlichen Schule vorgenommen werden.

Die Eltern schulpflichtiger Kinder, soweit diese Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, können Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen. Zuständig ist die jeweilige Sachbearbeiterin bzw. der jeweilige Sachbearbeiter im Sozialamt, Fachbereich Asyl. So kann für jedes Schuljahr eine Schulbeihilfe i.H.v. 70,00 Euro sowie eine zweite i.H.v. 30,00 Euro im Folgejahr beantragt werden.

Anträge zur Übernahme von Kosten für schulisches Mittagessen oder in Verbindung mit Tages- und Klassenfahrten können ebenfalls im Sozialamt, Fachbereich Asyl gestellt werden.

Berufsschule

An der Berufsschule gibt es die BIJ-V (Vorklasse für das BerufsIntegrationsJahr) für berufsschulpflichtige jugendliche Asylbewerber. Die staatliche Berufsschule in Eichstätt koordiniert die Beschulung für die Jugendlichen im berufsschulpflichtigen Alter (16 – 21/25 Jahre). Die Plätze sind allerdings begrenzt. Die jeweilige Schule entscheidet eigenständig über die Aufnahme der Schüler.

Medizinische Versorgung

Asylbewerber werden i.d.R. in der Erstaufnahmeeinrichtung hinsichtlich möglicher ansteckender Erkrankungen ärztlich untersucht. Sollten auffällige Befunde erhoben werden, werden die Asylbewerber hierüber informiert und mit deren Zustimmung auch der weiterbehandelnde Arzt. Besonders bei Krankheiten ist darauf zu achten, dass die Privatsphäre der Menschen geschützt bleibt und nur die notwendigsten Informationen ausgetauscht werden. Benötigt ein Asylbewerber ärztliche Hilfe, ist er häufig auf Unterstützung angewiesen.

Die Behandlungskosten für Asylbewerber werden nur bei Vorliegen von akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen übernommen. Dies bezieht sich auch auf die für die Behandlung notwendigen Arznei- und Verbandmittel.

Krankenbehandlungsscheine:

Diese stellen die zuständigen Mitarbeiter im Sachgebiet Soziales aus. Pro Quartal wird ein neuer Schein nötig. Zunächst muss ein Allgemeinarzt aufgesucht werden (Ausnahme: Kinder- und Zahnarzt), der Arzt kann frei gewählt werden. Stellt dieser eine Überweisung an einen Facharzt aus, so ist diese beim Landratsamt einzureichen. Für den Facharzt wird ein separater Behandlungsschein ausgestellt, wenn das Gesundheitsamt feststellt, dass die Untersuchung bzw. Behandlung erforderlich und nicht aufschiebbar ist.

Sollten die Asylbewerber bei der Untersuchung durch das Gesundheitsamt kein Impfbuch vorlegen können, wird ihnen ein Impfbuch ausgegeben, in das die zukünftigen Impfungen eingetragen werden sollen.

- Für Schwangere werden die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen (Quartalsschein für Arztbesuche nötig), die Entbindungskosten sowie die Betreuungskosten nach der Entbindung durch eine Hebamme übernommen.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz ist nur möglich, wenn dies „im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist“ (AsylbLG).
- Für die Notfalleinweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt, bei akuten Problemen können die Asylbewerber jederzeit ein Krankenhaus aufsuchen. Das Krankenhaus sendet dann einen Antrag auf Kostenübernahme an das Landratsamt.
- Notfallbehandlungen (z.B. am Wochenende) bei einem Arzt werden mittels Notfallbehandlungsschein von diesem abgerechnet.

Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit. Werden frei verkäufliche, nicht verschreibungspflichtige Medikamente gekauft, müssen die Asylbewerber selbst dafür aufkommen.

Nach 15 Monaten haben Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung Anspruch auf eine Krankenversicherungskarte (werden von SG31 angeschrieben). Damit ist direkt ein Arztbesuch möglich. Für Fragen der



Kostenübernahme ist dann die Krankenkasse zuständig. Dies vereinfacht den Ablauf erheblich. Die Karte muss allerdings selber beantragt werden.

Beschäftigung & Praktikum

Während der ersten drei Monate dürfen Asylbewerber nicht arbeiten.

Danach kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zulässig ist. Dies gilt nicht für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (z.B.: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien) oder deren Asylantrag aus sonstigen Gründen vom BAMF als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Auch bei Personen mit Duldung, die nicht ihrer Ausreisepflicht nachkommen bzw. nicht bei der Identifizierung und Passbeschaffung mitwirken, kann die Arbeit nicht erlaubt werden.

Besteht eine Beschäftigungserlaubnis, so wird diese auf der BÜMA, der Aufenthaltsgestattung bzw. der Duldung eingetragen. Diese kann gegenüber einem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Was ist zu tun?

Der „Antrag auf Beschäftigung“ (Pendelbrief) muss vom Asylbewerber und künftigen Arbeitgeber ausgefüllt werden. Zudem ist diesem eine Stellenbeschreibung der geplanten Arbeitsstelle hinzuzufügen. Weitere Informationen erteilt das Ausländeramt.

Das Arbeitsentgelt wird mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verrechnet, der Asylbewerber muss sobald er seinen ersten Einkommensbescheid hat, diesen im Sozialamt vorlegen.

Praktikum

Praktika sind während des laufenden Asylverfahrens möglich, sowohl unentgeltlich als auch entgeltlich. Beim Ausländeramt ist ein Antrag (Pendelbrief) einzureichen. Unter Beteiligung der Arbeitsagentur wird entschieden, ob das Praktikum angetreten werden darf.

Unentgeltliche Praktika sind nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen zustimmungsfähig. Hierzu gehören Praktika im Rahmen einer Berufsorientierung mit beabsichtigter Ausbildung (max. vier Wochen), Maßnahmen bei einem Arbeitgeber und Hospitationen. Diese Beschäftigungen können weiterhin auf Antrag genehmigt werden.

Nach der Anerkennung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlässt einen Bescheid in dem es heißt:

- Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. → Ausreise
- „Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.“ Oder Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.“
- In den beiden „positiven“ Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention, einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Eine Abschiebung ist verboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig nach drei Jahren, überprüft das BAMF die Entscheidung. Vor allem bei syrischen Flüchtlingen wird das Asylverfahren z.T. sehr schnell abgeschlossen.
- Mit Ablauf des Monats, in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde, entfallen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Flüchtling erhält nunmehr Leistungen nach ALG II (Grundsicherung). Diese werden nur unbar ausgezahlt, d.h. der Flüchtling benötigt ein Bankkonto

Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge haben Anspruch auf



- die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge („Blauer Pass“)
- freien Zugang zum Arbeitsmarkt; für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Beschäftigung und Selbständigkeit) ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich
- Sozialleistungen des SGB II/SGB XII, Eltern- und Kindergeld, Wohngeld sowie BAföG und sonstige Leistungen (unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige)
- Teilnahme an einem Integrationskurs
- Familiennachzug
- freie Wohnortwahl

Was zu tun ist:

1. Gemeinde: Meldebescheinigung ausstellen lassen
2. Fotostudio: vier biometrische Fotos machen lassen (Quittungen aufheben)
3. Ausländeramt Eichstätt: Ausweis und Aufenthaltserlaubnis beantragen (Passfotos nötig), vorläufige Aufenthaltserlaubnis ausstellen lassen (Fiktionsbescheinigung)
4. Krankenkasse: Mitgliedschaft beantragen (Passbild), wichtig: Bestätigung für vorläufige Mitgliedschaft geben lassen. Krankenkarte kommt per Post.
5. Bank: Konto eröffnen
6. Jobcenter: Ausgabe des Antrags auf ALG II (Die Grundsicherung umfasst den Regelbedarf sowie Unterkunftskosten. Unterkunftskosten werden nur in angemessener Höhe vom Jobcenter übernommen. Vor Abschluss des Mietvertrags muss dieser von Jobcenter genehmigt werden. Auch Mietkaution kann als Darlehen vom Jobcenter nach vorheriger Genehmigung übernommen werden.)
7. Ausländeramt: Pass und Aufenthaltstitel abholen (nach Anruf/Brief)
8. Integrationskurs: Mit Anerkennung wird der Flüchtling verpflichtet an einem Integrationskurs teilzunehmen. Antragsformular unter www.bamf.de.
9. Auszug aus der Unterkunft: Der nunmehr aufenthaltsberechtigte Ausländer ist zum Auszug aus der Unterkunft verpflichtet, da diese lediglich Asylbewerbern zur Verfügung steht. Ein Umzug in einen anderen Landkreis ist grundsätzlich jederzeit möglich. Es sollte jedoch vor Ab-/ Ummeldung die Zustellung des Blauen Ausweises abgewartet werden. Ein Umzug sollte unbedingt im Vorfeld mit dem Jobcenter abgeklärt werden.
10. Familiennachzug: Anerkannte Flüchtlinge haben – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts – einen Rechtsanspruch auf Nachzug der Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder). Ein Antrag auf Nachzug muss innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung bei der Ausländerbehörde und bei der deutschen Botschaft des Heimatlandes gestellt werden. Zur Fristwahrung sollte der Antrag, der bei der Ausländerbehörde gestellt wird, in Kopie an die Botschaft geschickt werden. Der Antrag bei der Ausländerbehörde gilt dann als fristwährend. Wird das Visum erteilt, sollte rechtzeitig eine Wohnung gesucht werden. Das Jobcenter übernimmt meistens die Kosten für die Wohnung.

Konto

Bei den örtlichen Sparkassen und Banken ist es grundsätzlich möglich, ein Konto auf Guthabenbasis einzurichten, trotzdem wird es (noch) unterschiedlich gehandhabt. Zur Eröffnung eines Kontos muss nach § 64 Abs. 1 AsylG theoretisch nur die Aufenthaltsgestattung vorgelegt werden. Dennoch bestehen Banken und Sparkassen teilweise auf der Vorlage eines Personalausweises, dessen Übersetzung dann gewährleistet sein muss. Notwendig ist ein Konto nicht, da die staatlichen Geldleistungen über die Kommunen in bar ausgezahlt werden. Barüberweisungen ins Ausland: Diese sind u.a. möglich bei Western Union, die durch die Postbanken vertreten wird. Trotz hoher Gebühren ist dieser Weg sinnvoll, da Zahlungen sehr sicher und schnell erfolgen.

Sprachunterricht

Bislang konnten nur anerkannte Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge an einem Integrationskurs teilnehmen. Mit einer Neuregelung des Aufenthaltsgesetzes im Oktober 2015 wurden die



Zielgruppen auf folgende Personen erweitert.

1. Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder
2. Ausländer, die eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen oder
3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.

Neben den Integrationskursen werden für noch nicht anerkannte Asylbewerber/Flüchtlinge auch dreimonatige „Erstorientierungskurse“ angeboten. Um einen schnellen Spracherwerb aller ankommenden Flüchtlinge zu fördern, wird der erste Sprachunterricht oft durch ehrenamtliche Helfer organisiert. Im Idealfall sind es mehrere Personen, die eine Gruppe unterrichten. Eine dieser Personen sollte jedoch den Unterricht koordinieren.

Förderung von Sprachkursen:

Die lagfa bayern e.V. (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen) unterstützt Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 Euro. Gefördert wird der Kurs, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z.B. Mindestdauer und Regelmäßigkeit). Mit der Pauschale können Sachkosten wie z.B. Bücher, Arbeitsmaterial, Fahrtkosten und Raummieten gedeckt werden. Ein schriftlicher Antrag ist zu stellen bei der lagfa bayern e.V. Außerdem bietet die lagfa bayern e.V. kostenlose zweitägige Schulungen für Ehrenamtliche an. Kontakt: Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen www.lagfa-bayern.de

Umzug außerhalb des Landkreises Eichstätt / private Wohnsitznahme

Während des Asylverfahrens ist ein Umzug außerhalb des Landkreises, eine private Wohnsitznahme oder ein sonstiger Wohnsitzwechsel grundsätzlich nur in begründeten Einzelfällen möglich. Dementsprechend muss ein beabsichtigter Umzug vorab schriftlich beantragt und begründet werden und kann erst nach diesbezüglicher positiver Rückmeldung durch das Amt für Ausländerwesen erfolgen.

Vereinsarbeit

Integration gelingt am besten, wenn Asylbewerber in die örtlichen Vereine eingebunden werden. Hier sollten die entsprechenden Vorstände angesprochen werden um auszuloten, welche Möglichkeiten denkbar sind. Der Bayerische Landes- und Sportverband (BLSV) hat eine pauschale Sportversicherung für Flüchtlinge und Asylbewerber abgeschlossen, die an Angeboten der BLSV-Mitgliedsvereine teilnehmen. Die Asylbewerber müssen nicht gemeldet werden und benötigen keinen Mitgliedsstatus.

Sollten die Flüchtlinge und Asylbewerber am Ligabetrieb oder Wettkämpfen teilnehmen, müssen sie als Mitglieder gemeldet werden. Sonst kann für sie keine Startberechtigung oder ein Spielerpass beantragt werden. Über diese Anmeldung sind sie dann ohnehin in der standardmäßigen Sportversicherung des BLSV versorgt. Eventuell besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft beitragsfrei zu stellen.

Sportunfälle sind der Sozialhilfeverwaltung anhand eines Unfallberichtes mitzuteilen. Es ist anzugeben, ob der Unfall unabsichtlich, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die anfallenden Kosten werden von der BLSV Versicherung abgerechnet.

Handys

Oftmals ist das Handy die einzige Möglichkeit, die zurückgelassene Familie zu kontaktieren und sich mit anderen Landsleuten auszutauschen. Besonders jüngere Asylbewerber benutzen ständig und auch in der Öffentlichkeit ihr Handy. Das wirkt auf manche Menschen in der Bevölkerung verstörend. Die Asylbewerber sollten auf diese Tatsache hingewiesen werden. Andersrum sollte die Bevölkerung dafür sensibilisiert werden, wie extrem wichtig diese Kommunikationsmöglichkeit für die Asylbewerber ist.

Rundfunk- und Fernsehbeitrag



Asylbewerber müssen keinen Rundfunk- und Fernsehbeitrag bezahlen. Der Antrag auf Befreiung kann online ausgefüllt werden unter

www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/index_ger.html

Dem Antrag beizulegen ist der Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde.

Rechte und Pflichten der Asylbewerber

verwaltungs- und verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten Asylbewerber gegenüber den zuständigen Behörden:

- Unter anderem gehört hierzu die Vorlage von Passdokumenten und sonstigen Identitätsnachweisen oder auch von Lichtbildern.
- Bei notwendigen Verlängerungen der Aufenthaltsgestattungen oder Abgabe von Anträgen oder Unterlagen können weder die entstandenen Fahrtkosten übernommen werden, noch entsteht hieraus ein Anspruch auf eine umgehende Verlängerung der Aufenthaltsgestattung am Tag der Vorsprache.
- Kommen Asylbewerber den Mitwirkungsbestimmungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) bzw. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (z. B. Mitwirkung bei der Passbeschaffung, Vorlage von Identitätsnachweisen oder sonstigen Dokumenten, usw.) nicht im vorgegebenen Maße nach, so sieht das AsylbLG eine Minderung der monatlichen Taschengeldleistungen vor.
- Verpflichtung in zugewiesener Unterkunft ihren Wohnsitz zu nehmen. Sie müssen für die Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen erreichbar sein. Sollte über einen längeren Zeitraum hinaus eine ständige Abwesenheit von der Unterkunft festgestellt werden, erfolgt eine vorbehaltliche Einstellung der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG.